

# **Satzung**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er führt den Namen „Freunde der Kunsthalle Osnabrück e. V.“ und hat seinen Sitz in Osnabrück.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit,**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie kultureller Bildung und Erziehung.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Kunstausstellungen
  - Pflege und Erweiterung von Kunstsammlungen
  - Bildungsveranstaltungen in Zusammenhang mit bildender Kunst, z.B. Vorträge, Diskussionen, Ausstellungsbesuche, Ausstellungsführungen, Workshops, Künstlergespräche
  - weitere kulturelle Veranstaltungen, z.B. Konzerte, Lesungen, darstellende Kunst
3. Der Verein unterstützt im obigen Sinne insbesondere die Arbeit der Kunsthalle Osnabrück unter Voraussetzung der Vorschriften der § 52 ff der Abgabenordnung.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, beginnend mit dem Eintrag des Vereins im Vereinsregister.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft besteht

- a) aus Ehrenmitgliedern
- b) aus Mitgliedern
- c) aus juristischen Personen (Firmenmitgliedern)

## **§ 6 Beitrag**

Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

Mitglieder zahlen einen vom Vorstand festzusetzenden Beitrag.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgesetzt.

## **§ 7 Austritt und Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Streichung seitens des Vorstandes, sofern der Mitgliedsbeitrag nach dreimonatigem Rückstand trotz schriftlich zugestellter Aufforderung nicht beigetrieben werden kann,
- d) durch Ausschluss seitens des Vorstandes aus wichtigen Gründen.

Der Ausschluss von Mitgliedern ist gerichtlich nicht anfechtbar. Mit dem Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied seine Rechte und Ansprüche an den Verein, hat jedoch die fällig gewordenen Beiträge voll nachzubezahlen.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens vier von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern und dem Direktor/der Direktorin der Kunsthalle Osnabrück sowie der Leiterin/dem Leiter des Fachbereichs Kultur der Stadt Osnabrück. Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt und bleiben nach Ablauf dieser Frist bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt.

Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Der Vorstand beschließt die Geschäftsverteilung.

Die Leiterin/der Leiter des Fachbereichs Kultur der Stadt Osnabrück steht dem Vorstand beratend zur Seite.

## **§ 9 Geschäftsführer**

Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer zu bestellen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn mindestens 10 Mitglieder solche schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor dem Termin schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Gegenstände zu beraten bzw. zu beschließen:

- a) den Jahresbericht,
- b) die Rechnungslegung,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des Vorstandes

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig. Alle Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Wahlen erfolgen durch Stimmzettel, doch können sie, wenn kein Widerspruch erhoben wird, auch durch Zuruf erfolgen. Über die Beschlüsse ist ein vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

## **§ 12 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Osnabrück zur ausschließlichen und unmittelbaren Förderung gemeinnütziger Zwecke in Zusammenhang mit der Förderung zeitgenössischer Kunst .

Veränderungen dieser Zweckbestimmung oder der Zwecke des Vereins gemäß § 3 der Satzung sind vor dem Inkrafttreten vom Vorstand dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.